

Nutzungsvereinbarung

Zwischen **dem Rhönklub Zweigverein Niesig e.V.**
Michelsrombacher Str. 57, 36039 Fulda-Niesig, Tel. 0160-6116663,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden
- nachfolgend Rhönklub genannt –

und

- nachfolgend Nutzer genannt –

wird unter Maßgabe der Haus- und Benutzerordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, folgendes vereinbart:

§ 1

Der Rhönklub gestattet dem Nutzer die Benutzung des

- Waldheimes einschl. Außenanlagen (Spielplatz, Freisitz)

für folgende Veranstaltung : Geburtstagsfeier

die am

.....vonbis.....Uhr stattfindet.

Verantwortliche Veranstaltungsleiterin:

Das Nutzungsrecht darf ohne Zustimmung des Rhönklubs nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 2

Nutzungsentgelt:

- **Selbstversorger** **100,00 €**
- **bei Getränken vom Waldheim** **50,00 €**

In dem Benutzungsentgelt sind Wasser, Abwasser und Strom bis einschl. 25 KW enthalten. Jede weitere KW werden mit **0,28 C/pro KW** berechnet.

In der Heizperiode (01.10. – 31.03) ist für Heizkosten eine Pauschale von 20,00 € zu entrichten.

Tritt der Nutzer bis 7 Tage vor dem Nutzungstermin vom Vertrag zurück, hat er als Ausfallentschädigung die Hälfte des vereinbarten Nutzungsentgeltes zu leisten.

Das Waldheim und die Außenanlagen werden vom Hüttenwart zum vereinbarten Zeitpunkt übergeben und bei Rückgabe abgenommen. Die Verantwortung übernimmt in der Nutzungszeit der Nutzer.

Personal für Theke, Küche und Bedienung hat der Nutzer selbst zu stellen.

Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Vereinsheim gem. der beigefügten Checkliste in gereinigtem und aufgeräumtem Zustand an den Hüttenwart zu übergeben.

Angefallener Müll bei Veranstaltungen darf nicht auf dem Vereinsgelände entsorgt werden und ist vom Nutzer zu entsorgen.

Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass eigene Handtücher bzw. Geschirrhandtücher mitzubringen sind!

§ 3

Zwischen dem Rhönklub und dem Nutzer wird zur Begleichung eventueller Kosten, die durch die Beseitigung von Störungen, Beschädigungen oder Verschmutzungen entstehen

eine **Kaution in Höhe von 50,00 €** vereinbart:

Das Nutzungsentgelt und die Kaution sind bei Übergabe des Vereinsheimes an den Hüttenwart zu zahlen. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Vereinsheimes an den Hüttenwart erhält der Nutzer den Kautionsbetrag ausbezahlt.

§ 4

Als Selbstversorger ist der Nutzer berechtigt eigene Getränke auszuschenken. Der Nutzer hat jedoch bei reduziertem Nutzungsentgelt die Möglichkeit Getränke wie z.B. Bier, Coca-Cola, Wasser, Limonade, Apfelschorle usw. über den Hüttenwart des Rhönklubs zu beziehen. Grundbedarf ist immer vorrätig. Größerer Mengenbedarf und Sonderwünsche sind dem Hüttenwart rechtzeitig anzugeben.

Bei der Ausgabe von alkoholhaltigen Getränken sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

§ 5

Die beabsichtigte Veranstaltung darf nicht im Widerspruch zum Selbstverständnis des Rhönklubs und ihrem Leitbild stehen. Bei Benutzung von Beschallungsanlagen ist auf eine angemessene Lautstärke zu achten.

Das Rauchverbot lt. Hessischem Nichtrauchererschutzgesetz ist in den Räumen des Waldheimes zu beachten.

Offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände nur unter der Beachtung der geltenden Brandschutzbestimmungen und nach Absprache mit dem Hüttenwart erlaubt.

Die Grünflächen dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

Spielgeräte der Außenanlage dürfen nur von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 12 Jahren benutzt werden.

Das Anbringen von technischen Anlagen aller Art sowie Dekorationen an Decken, Wänden und Türen sowie Außenwerbung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Rhönklub zulässig.

Die Übergabe mit Schlüssel, Einweisung, Vorratserläuterung erfolgt am

umUhr vor Ort.

Die Rückgabe erfolgt amum Uhr vor Ort.

Der Erhalt des Schlüssels ist gegen Unterschrift zu quittieren.

Auf die Verbindlichkeit dieser Termine wird hingewiesen, besonders auf die Räumung, Reinigung und Aufstellung für nachfolgende Veranstaltungen.

§ 6

Der Nutzer hat für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen.

Sind für Veranstaltungen polizeiliche oder steuerliche Anzeigen und Genehmigungen sowie die Genehmigung der GEMA erforderlich, so sind diese vom Nutzer einzuholen.

Bei Benutzung der Parkflächen auf dem Gelände des Waldheimes gelten die Regeln der STVO. Für Unfälle, gleich welcher Art, wird vom Rhönklub keine Haftung übernommen.

Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Dies gilt zwingend für die Ein- und Ausfahrt von der Michelsrombacher Str. bis zum Waldheim.

